



VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 2. März 2021

Öffentliches Beschaffungswesen: 1. Beitritt zur IVöB 2019 und 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchten Ihnen der VSEG und der VGSo bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, zur vorliegenden Revision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG) im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der VSEG und auch der VGSo unterstützen einerseits den Beitritt zur IVöB 2019 und andererseits die Totalrevision in den Grundsätzen.

Im beiliegenden Fragebogen haben wir unsere Haltung mit der Zustimmung zu den einzelnen Fragen bekanntgegeben. Dennoch möchten wir es nicht unterlassen, dem Regierungsrat in zwei Punkten unsere Haltung bzw. unsere Forderungen bekanntzugeben:

1. Objektiver Geltungsbereich (Art. 9 IVöB): Neu gelten auch bestimmte Konzessionen und die Übertragung gewisser öffentlicher Aufgaben als öffentliche Beschaffung

Da weder das IVöB noch das kantonale Submissionsgesetz die Konzessionsvergabe noch die Vergabe von öffentlichen Aufgaben klar und abschliessend regeln, möchten wir hier doch festhalten, dass die Konzessionsvergaben auf kommunaler Ebene im Versorgungsbereich (Bsp. Energieversorgung) als nicht dem Submissionsgesetz unterstellte Leistung einzustufen sind. Ebenso sind die Übertragung von öffentlichen Aufgaben im Gesundheitsbereich (ambulante und stationäre Pflege) vom Submissionsgesetz ausgenommen. Für diese Bereiche sollte aus unserer Sicht eine klare Regelung im Submissionsgesetz als Ausnahmebestimmung aufgenommen werden.

2. Nichtunterstellung der Pensionskasse Kanton Solothurn unter das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen

Drei Vorbemerkungen:

1. Die PKSO erbringt wie andere öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen ihre Dienstleistungen auf dem Vorsorgemarkt und muss sich daher den Marktgegebenheiten stellen. Die der PKSO von Gesetzes wegen angeschlossenen Arbeitgeber haben ebenfalls Anspruch auf einen qualitativ hochstehenden Service. Die Verwaltungskommission der PKSO, das oberste Organ der PKSO, entschied mit der PKSO-Strategie 2019–2023, dass eine Stärkung der Kundenbeziehungen und ein gesundes Wachstum der PKSO angestrebt werde. Insbesondere zu diesem Zweck beschloss der Kantonsrat am 4. November 2020 Änderungen des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn. Ein funktionierender Wettbewerb und eine gute Kundenbetreuung lassen sich im Übrigen nicht durch das öffentliche Beschaffungswesen erzielen.
2. Das öffentliche Beschaffungsrecht bezweckt die Sicherstellung eines haushälterischen Umgangs mit den Finanzmitteln der öffentlichen Hand. Die Altersguthaben der PKSO-Versicherten stellen keine Finanzmittel der öffentlichen Hand und die Bewirtschaftung dieser Altersguthaben keine Beschaffung der öffentlichen Hand dar. Ebenso handelt es sich bei der Investition von Vorsorgeguthaben in Immobilien nicht um Beschaffungen. Die berufliche Vorsorge muss die Sicherheit und den Ertrag des investierten Geldes gewährleisten. Damit ist – anders als im der Vernehmlassungsentwurf dargelegt – eine parallele Anwendung von Submissionsrecht und Berufsvorsorgerecht wenig zielführend.
3. In der Vernehmlassungsvorlage wird ausgeführt, selbst bei einer Unterstellung der PKSO unter das Submissionsgesetz, sei das eigentliche Kerngeschäft der Anlagetätigkeit nicht tangiert. Es besteht jedoch kein Grund, einen Teil der Investitionen der PKSO unter das Submissionsgesetz zu stellen und damit die Investitionen in Immobilien anders zu behandeln als die Investitionen in Wertschriften.

Wie vom Regierungsrat festgestellt, überwiegen die Gründe, welche gegen eine Unterstellung der PKSO unter das Submissionsgesetz sprechen:

1. Die PKSO ist verpflichtet, die Vorsorgeguthaben der Arbeitnehmenden und das Alterskapital der Rentner so anzulegen, dass eine marktkonforme Rendite erzielt wird. Die Erzielung einer marktkonformen Rendite ist nur möglich, wenn für die PKSO dieselben Rahmenbedingungen gelten wie für alle anderen Vorsorgeeinrichtungen.

Mit einer Unterstellung der PKSO unter das Submissionsgesetz werden Investitionen in Immobilien verunmöglicht, obwohl diese Anlagekategorie aufgrund der aktuellen Tiefzinssituation aktuell diejenige mit der grössten Wertschöpfung darstellt. Ein Kauf von bestehenden Liegenschaften ist aufgrund der aktuellen Immobilienpreise und unter Berücksichtigung der zu erzielenden Rendite kaum mehr möglich. Eine Projektentwicklung mit einem Schwellenwert von über CHF 10 Mio., welchen die Anlagestrategie der PKSO erfordert, hat zwingend eine WTO-Ausschreibung zur Folge, womit auf Projektentwicklungen in Anbetracht des langdauernden und komplexen Verfahrens verzichtet werden muss.

Eine Unterstellung der PKSO unter das Submissionsgesetz ist mit einer tieferen Rendite der investierten Gelder verbunden, was höhere Kosten für den Kanton nach sich ziehen kann, dies in Form von Sanierungsbeiträgen im Falle einer Unterdeckung.

2. Um einen haushälterischen Umgang mit den Geldern der Versicherten zu gewährleisten, bedarf es keiner Unterstellung unter das Submissionsgesetz. Die PKSO ist aufgrund der berufsvorsorgerechtlichen Vorgaben des Bundesgesetzgebers und unter Haftung der involvierten Organe verpflichtet, die Vorsorgegelder sorgfältig und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Versicherten anzulegen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von der Revisionsstelle und vom BVG-Experten kontrolliert und von der Aufsichtsbehörde überwacht.
3. Die Unterstellung der PKSO unter das Submissionsgesetz des Kantons Solothurn bedeutet schliesslich eine Ungleichbehandlung gegenüber privatrechtlichen und ausserkantonalen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, welche nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind. Privatrechtliche und ausserkantonale öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen üben dieselbe Tätigkeit aus wie die PKSO. Es ist nicht gerechtfertigt, der PKSO zu Lasten ihrer Versicherten, der Angestellten des Kantons Solothurn, zusätzliche Vorschriften aufzuerlegen, welche für die übrigen Vorsorgeeinrichtungen nicht gelten.

Fazit:

Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. g der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sind die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Nach Art. 10 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sind die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Bundes vom öffentlichen Beschaffungswesen ausgenommen.

Die Verhältnisse im Kanton Solothurn bezüglich öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen sind nicht grundlegend anders als in den übrigen Kantonen und auf Bundesebene. Deshalb ist die vom Regierungsrat vorgeschlagene Übernahme der Bundesregelung (keine Unterstellung der PKSO unter das SubG) klar zu befürworten.

Schlussbemerkungen

Der VSEG und der VGSo erachten die vorliegende Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen in der vom Regierungsrat verabschiedeten Vernehmlassungsfassung als einen echten Fortschritt im öffentlichen Beschaffungswesen. Da die Gemeinden im Speziellen von diesem Gesetz betroffen sind, erachten wir unsere Eingaben und Beurteilungen als zwingend und notwendig. Wir behalten uns vor, dass bei einer substantiellen Änderung der Vernehmlassungsvariante ein Referendum ergriffen werden müsste.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Roger Siegenthaler



Thomas Blum

VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS DES KANTONS SOLOTHURN

Der Präsident



Gaston Barth

Absender:
**VERBAND SOLOTHURNER EIN-
WOHNERGEMEINDEN VSEG,**
Postfach 271, Bolacker 9,
4564 Obergerlafingen

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN**

Fragebogen

Öffentliches Beschaffungswesen: 1. Beitritt zur IVöB 2019 und 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen durch Ankreuzen.

1. Stimmen Sie dem Beitritt zur totalrevidierten IVöB 2019 zu (Beschlussesentwurf 1)?
☒ Ja ☐ Nein
2. Begrüssen Sie grundsätzlich die vorgeschlagene Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)?
☒ Ja ☐ Nein
3. Sind Sie damit einverstanden, dass davon abgesehen wird, die Pensionskasse Kanton Solothurn weiterhin dem Geltungsbereich des Submissionsgesetzes zu unterstellen (§ 2 E-SubG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. g IVöB)?
☒ Ja ☐ Nein
4. Unterstützen Sie die in Aussicht genommene Regelung, wonach durch Verordnung das kantonale Amtsblatt (weiterhin) als zusätzliches Publikationsorgan, aber mit einer Pflicht zur Publikation in beschränktem Umfang, bezeichnet werden soll (§ 5 Abs. 3 E-SubG)?
☒ Ja ☐ Nein
5. Stimmen Sie der Aufhebung der Möglichkeit für die Gemeinden, in rechtsetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festzulegen, zu (§ 6 E-SubG)?
☒ Ja ☐ Nein

Allfällige Bemerkungen oder Anregungen zu den einzelnen Fragen und/oder zu den beiden Beschlussesentwürfen sowie einzelnen Gesetzesbestimmungen wollen Sie bitte auf separatem Papier anbringen.

(siehe Beilage)

Obergerlafingen, 02. März 2021

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Roger Siegenthaler



Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS DES
KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Gaston Barth